

Kurztitel

Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 139/1979

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 12

Inkrafttretensdatum

31.03.1979

Text**Aufsichtsrat**

§ 12. Gemeinnützige Bauvereinigungen müssen, sofern nicht schon in anderen Rechtsvorschriften die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat haben.